

Verhandlungsschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 19.10.2000, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

Anwesende:

Bürgermeister Mair Franz
 Vizebgmst. Hittmayr Franz
 GV Huber Josef
 GV Gerber Johann
 GV Poschinger Herbert
 GR Forstinger Johann
 GR Huber Brigitte
 GR Wagner Josef

GR Habringer Maria
 GR Selinger Friedrich
 GR Hochroiter Franz
 GR Hartl Erwin
 GR Hangweirer Isabella
 GR Schwaiger Peter
 GR Kritzingen Erich
 GR Kammerhofer Marianne

Ersatzmitglieder: Neubacher Elfriede für GR Landertshamer Friedrich Ing.
 Kudernatsch Norbert für GR Schoissengeyer Manfred

Schriftführer: GS Rudolf Kroiß

Es fehlen entschuldigt: GR Landertshamer Friedrich
 GR Schoissengeyer Manfred
 GR Gehmayr Max (kurzfristig entschuldigt)

Der Bürgermeister eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 12.10. fand eine Aussprache mit den Schotterwerksbetreibern Fa. Hofmann und Firma Niederndorfer statt und es ging dabei über die künftige neue Ausfahrt aus den Schotterwerksbetrieben. Es bedarf dabei noch gewisser Annäherungen der beiden Schotterwerksbetreiber und auch mit dem Grundbesitzer Thaller Johann ist der dazu notwendige Grundankauf noch nicht ganz geklärt.

Am selben Tag fand eine Bauausschusssitzung mit Arch. Schlager über das Ortsentwicklungskonzept statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die verschiedenen Wünsche der Grundbesitzer durchbesprochen und nächstens soll eine Besichtigung mit dem Landesplaner Dipl.Ing. Kienberger abgehalten werden.

Die neue Möblierung des Schwesternzimmers im Kindergarten wurde in der letzten Sitzung beschlossen. Das eingeholte Angebot von der Fa. Hali beläuft sich auf Gesamtkosten in der Höhe von S 58.000,- und wurde dem Kindergarten zur Begutachtung übergeben. In diesem Betrag ist eine noch fehlende Sitzgruppe nicht integriert.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde über die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der ÖBB in Einwarting beraten. Inzwischen wurde geklärt, dass es von der Landesrätin Haubner ein Schreiben gibt, in welchem die Finanzierung von Lärmschutzwänden zu 50% vom Bund, 25% vom Land und 25% von der Gemeinde festgelegt ist. Bei einer Länge von rund 800 Meter und einem Laufmeterpreis von der Lärmschutzwand von S 7.000,- bis S 10.000,- würde sich dieses Vorhaben auf S 5,6 bis 8 Mill. belaufen.

Der Bgmst. berichtet weiters, dass morgen die alljährliche Jungbürgerfeier in Schwanenstadt abgehalten wird.

An der Errichtung der Straßenbeleuchtung (12 Lichtpunkte) wird zur Zeit gearbeitet.

2.) Abänderung der Abfallordnung aufgrund des O.Ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 1997.

BE GR Hartl erklärt, dass aufgrund des O.Ö.Abfallwirtschaftsgesetzes 1997 die Abfallordnung der Gemeinde Redlham diesem Abfallwirtschaftsgesetz anzupassen ist. Seitens des Gemeindeamtes wurde eine Abfallordnung erarbeitet und GR Hartl verliest vollinhaltlich diesen Entwurf.

Bgmst. Mair erwähnt, dass die verschiedensten Teilbereiche, wie z.B. Eigenkompostierung, Sperrmüllsammlung, Benützung des Altstoffsammelzentrums usw. schon bisher praktiziert wurden. GR Selinger Friedrich schlägt vor, für die Entsorgung der biogenen Abfälle soll die Gemeinde keine vertragliche Bindung mit der Fa. AVE eingehen. In diesem Zusammenhang gibt der Bürgermeister bekannt, dass seitens der Fa. AVE ein Schreiben eingelangt ist, in welchem diese aufgrund der erhöhten Treibstoffpreise eine 5% Erhöhung aller Leistungen verlangt.

GR Hartl stellt den Antrag, folgende Abfallordnung für die Gemeinde Redlham zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 19.10.2000 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 10 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (Oö. AWG 1997), LGBl. Nr. 86/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/1999, wird verordnet:

§ 1, Öffentliche Abfallabfuhr

(1) Die Gemeinde Redlham betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden

Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr und bedient sich hiebei einer Fremdfirma.

- (2) Die Gemeinde Redlham betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr und bedient sich hiebei einer Fremdfirma.*
- (3) Die Gemeinde Redlham betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle einer öffentlichen Abfallabfuhr und bedient sich hiebei einer Fremdfirma.*

§ 2, Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.*
- (2) Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.*
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie*
 - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;*
 - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;*
 - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;*
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und*
 - e) andere als oben genannten organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.*
- (4) Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.*

§ 3, Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde. Für sperrige Abfälle besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum.*
- (2) Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.*
- (3) Der Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Redlham.*

§ 4, Erfassung der Abfälle

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das Altstoffsammelzentrum zu bringen.*
- (2) Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.*
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.*

§ 5, Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind Abfalltonnen mit 90 Liter, 110 Liter oder 120 Liter Inhalt (ÖNORM S 2013) zu verwenden.
Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind grüne Abfalltonnen mit 120 Liter Inhalt (ÖNORM S 2013) zu verwenden.*

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und für die biogenen Abfälle sind vom jeweiligen Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur so weit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Das Einstampfen oder Einschlänmen der Abfälle in die Behälter ist verboten.

§ 6, Anzahl der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle oder haushaltsähnlichen Gewerbe und der Größe der Abfallbehälter. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister festzusetzen.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 7, Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde Redlham (bzw. durch einen beauftragten Dritten), erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können zu den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums für private Haushalte abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der biogenen Abfälle erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

§ 8, Kompostieranlagen

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der vertraglich gebundenen Firma AVE Entsorgung GmbH, 4063 Hörsching, welche eine Kompostieranlage zur Verwertung der anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9, Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10, Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11, Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 Oö. AWG 1997 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12, Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 10.12.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Die Abstimmung ergibt mit Handerheben eine einstimmige Annahme dieser Verordnung.

3.) Bestellung der Mitglieder für die Grundverkehrskommission.

BE GR Huber Brigitte erläutert, dass die Amtsperiode für die Grundverkehrskommission mit 30 November 2000 ausläuft. Seitens der Gemeinde ist eine Neubestellung erforderlich. Bisher hat diese Funktion Bgmst. Mair und als Ersatzmitglied Vizebgmst. Franz Hittmayr ausgeübt. Nachdem Vizebgmst. Hittmayr Obm. der Wirtschaftskammer Vöcklabruck geworden ist verzichtet er auf eine Neubestellung.

Huber Brigitte stellt den Antrag für die neue Amtsperiode vom 01.12.2000 bis 30.11.2006 als Mitglied Herrn Bgmst. ÖR Franz Mair, Piesing 7, 4690 Schwanenstadt und als Ersatzmitglied Herrn GR Franz Hochroiter, Landertsham 4, 4800 Attnang zu bestellen.

Nachdem über Antrag von Huber Brigitte auf eine geheime Abstimmung einstimmig verzichtet wurde wird Bgmst. Franz Mair als Mitglied und GR Franz Hochroiter als Ersatzmitglied mit 16 Ja-Stimmen in die Bezirksgrundverkehrskommission bestellt. Sowohl Bgmst. Franz Mair als auch GR Franz Hochroiter haben sich der Stimme enthalten.

4.) Überprüfung des Kanalnetzes.

GR Forstinger Johann berichtet, dass vom Büro Dipl. Ing. Hitzfelder ein Angebot hinsichtlich einer Überprüfung des Kanalnetzes vorliegt. Er bringt dieses Angebot dem Gemeinderat zur Kenntnis, welches mit einer Summe von S 1,492.980,- plus MWSt. aufweist. Seitens des Büros wird diese Kontrollprüfung empfohlen. Forstinger hat dahingehend verschiedene Erkundigungen eingeholt und festgestellt, dass das Kanalnetz nach Fertigstellung mit Kameras befahren wurde und auch die Dichtheitskontrollen erfolgt sind. Die Haftzeit beginnt mit der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls und beträgt dann 2 Jahre. Bei verdeckten Mängeln oder Baufehlern ist die Haftzeit der Firma unbeschränkt. Die ursprüngliche Ansicht alle 5 Jahre ist eine Befahrung mit den Kameras erforderlich hat sich als falsch erwiesen. Es gibt lediglich eine Empfehlung seitens der Wasserrechtsbehörde alle 10 Jahre das Kanalnetz zu überprüfen. Es erscheint ihm keinesfalls notwendig diese teure Überprüfung nunmehr durchführen zu lassen.

Die Fraktionssprecher Poschinger Herbert, Gerber Johann, Huber Josef und auch der Bürgermeister vertreten die Ansicht, dass sich keine Notwendigkeit einer Überprüfung ergibt, bezeichnen die Ausgabe als unnötig und sprechen sich gegen eine Durchführung dieser Prüfmaßnahmen aus.

GR Forstinger Johann stellt den Antrag, die Prüfmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Angebot nicht durchführen zu lassen.

Der Antrag wird bei der Abstimmung mit Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

5.) Sanierung der Tuffeltshamer-Quelle.

Für den fehlenden BE GR Schoissengeyer übernimmt GV Huber die Berichterstattung und liest das Ansuchen der Wassergenossenschaft Tuffeltsham über die Sanierung der neben der Pühreterstraße liegenden Quelle vor. Die Quellsanierung wie von der Wassergenossenschaft vorge-

schlagen würde insgesamt Kosten von S 162.000,- betragen. Huber erwähnt auch, dass dieser Punkt in der ÖVP-Fraktion ausgiebig diskutiert wurde. Er erwähnt auch, dass im Jahre 1991 die WG Tuffeltsham 2 Varianten vorgeschlagen hat, zum einem die Sanierung der Quelle, oder die Errichtung eines neuen Brunnens. Das diesbezügliche Gemeinderatsprotokoll verliest Huber auszugsweise, aus dem hervorgeht, dass sich die Gemeinde damals für den Neubau des Brunnens entschlossen hat und der Wassergenossenschaft Tuffeltsham für die Brunnenerrichtung S 240.000,- zur Verfügung gestellt hat. Somit würde die Gemeinde 2 mal zur Kasse gebeten. Obwohl die Quelle als wertvoll angesehen wird und auch in Aussicht gestellt werden kann, dass sich die Gemeinde bei der Quelfassung finanziell beteiligen wird.

Die Frage des GV Poschinger, ob der neue Brunnen zu wenig Wasser liefern kann, ist eindeutig zu verneinen.

Mit Zustimmung des Bgmst. wird dem als Zuhörer anwesenden Obmann der WG-Tuffeltsham, Franz Hangweirer Gelegenheit gegeben seine Argumente vorzubringen. Er führt aus, dass die Sanierung des Kanals damals der Gemeinde viel höhere Kosten verursacht hätte. Sehr umfangreich bringt er seine Argumente vor, welche für die Erhaltung der Quelle bzw. das wertvolle Wasser sprechen. Das Wasserrecht für die alte Quelle ist bis zum Jahre 2050 festgelegt und die WG Tuffeltsham hat für die Neuerrichtung der Quelfassung einen Grund angekauft. Er sieht die neue Quelfassung als 2. Standbein für die WG-Tuffeltsham und meint die S 170.000,- sind für die Gemeinde eine relativ bescheidene Summe und bezeichnet diesen Betrag auch eine Bringschuld der Gemeinde.

Bgmst. Mair ruft in Erinnerung, dass bereits 1973 der WG-Tuffeltsham ein zinsenloses Darlehen in der Höhe von S 102.000,- gewährt wurde und die letzten 2 Raten im Jahre 1982 in der Höhe von S 20.400,- erlassen wurden.

In der allgemeinen Debatte werden verschiedene Probleme angesprochen, z.B. ob durch undichte Straßenkanäle die Quelle künftig auch belastet werden könnte. Die WG müsste sich jedenfalls an den Kosten beteiligen usw.

GV Poschinger vertritt die Ansicht, dass die laufenden Förderungen der WG Tuffeltsham der Gemeinde auch auf den Kopf fallen können, weil andere Wassergenossenschaften in dieser Höhe nicht gefördert wurden, und weil es viele Brunnenbesitzer gibt, die ohne irgendwelcher Förderung seitens der Gemeinde für ihr Trink- und Nutzwasserversorgung aufkommen. GR Schwaiger vertritt die Ansicht, die Quelle müsste unbedingt saniert werden und seitens der Gemeinde besteht eine entsprechende Verpflichtung. Auch GR Forstinger vertritt die Ansicht, es soll eine Sanierung der Quelle nicht fallen gelassen werden, jedoch kann es sich nur um eine Beteiligung seitens der Gemeinde handeln.

Nachdem keine Lösung in Aussicht ist vertritt der Bürgermeister die Ansicht, es bestehe noch ein gewisser Diskussionsbedarf und vertagt ohne eine Antragstellung diesen Tagesordnungspunkt.

6.) Bericht über die unvermutete Kassenprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Schwaiger Peter bringt den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.08.2000 über die unvermutete Kassenprüfung den Gemeindemandataren vollinhaltlich zur Kenntnis. Darin ist fest gehalten, dass die unvermutete Kassenprüfung keinen Anlass zu Beanstandungen ergab.

Über seinen Antrag wird der Bericht über die unvermutete Kassenprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einstimmig zur Kenntnis genommen.

7.) Bericht über die Kassenprüfung durch den Prüfungsausschuss.

BE GR Kammerhofer Marianne verliest die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom Freitag, den 15.09.2000 vollinhaltlich. Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen wird über ihren Antrag der Bericht über die Prüfungsausschusssitzung einstimmig zur Kenntnis genommen.

8.) Allfälliges.

Der Zuhörer und Obmann der WG-Tuffeltsham Hangweirer Franz bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass es beim Abwasserbüro Dr. Heintl, Attnang-P., bei diversen Befunden grobe Unzuverlässigkeiten gibt.

GR Forstinger Johann erklärt, dass es sich bei der Kanalreinigung gezeigt habe, dass die Errichtung eines Hydranten oder einer Saugstelle, ungefähr in der Gemeindemitte, von Vorteil wäre. Die Frage des GR Schwaiger Peter, ob die Gemeinde einen neuen Arbeiter habe, erklärt Forstinger damit, dass gelegentlich sein Sohn Markus als Aushilfsarbeiter fungiert.

Vizebgmst. Hittmayr gibt bekannt, dass er mit 24.08. eine neue politische Aufgabe und zwar den Wirtschaftsbundobmann des Bezirkes Vöcklabruck übernommen habe. Diese Arbeit fordert ihn besonders und nimmt viel Zeit in Anspruch, sodass dies heute seine letzte Sitzung im Gemeinderat ist, weil er sein Mandat zurücklegen will. Er hat über 20 Jahre im Gemeinderat mitgewirkt und wünscht den anwesenden Mandataren für die weitere Arbeit viel Glück. Bgmst. Mair, der über diesen Schritt schon informiert war, bezeichnet es einen schmerzlichen Abgang und hält fest, dass bei gegebenem Anlass dem scheidenden Vizebürgermeister ein entsprechendes Dankeschön ausgesprochen werden wird.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10.08.2000 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20.55 Uhr.

Bürgermeister:

Gemeinderat:

Schriftführer:

Gemeinderat:

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: